

Vertragsbestimmungen zur Einhaltung der gesetzlichen Entflechtungsregelungen

Stand 1. April 2026

Falls der Auftragnehmer für die N-ERGIE Netz GmbH oder in Erfüllung von Aufgaben der N-ERGIE Netz GmbH tätig wird, auch wenn Auftraggeber ein anderes Unternehmen des N-ERGIE-Konzerns ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

§ 1 Entflechtung

- (1) Die N-ERGIE Netz GmbH ist Betreiberin des Stromverteilungsnetzes in ihrem Netzgebiet. Aufgrund dieser Tätigkeit gelten für die N-ERGIE Netz GmbH die Entflechtungsbestimmungen gem. § 6a EnWG. Die N-ERGIE Netz GmbH muss insoweit sicherstellen, dass der Netzbetrieb transparent und diskriminierungsfrei ausgeübt wird. Insbesondere muss die N-ERGIE Netz GmbH gewährleisten, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen die N-ERGIE Netz GmbH in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Netzbetreiberin Kenntnis erlangt, gewährt wird. Sie muss weiter sicherstellen, dass Informationen über die Tätigkeit der N-ERGIE Netz GmbH, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, nur in nichtdiskriminierender Weise und nicht ohne vorherige Zustimmung der N-ERGIE Netz GmbH weitergegeben oder veröffentlicht werden.
- (2) Soweit der Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrags Leistungen des Netzbetriebs erbringt, ist er zur Einhaltung der Entflechtungsvorgaben verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, sämtliche Informationen, die er von der N-ERGIE Netz GmbH selbst, von im Netzgebiet der N-ERGIE Netz GmbH tätigen Stromlieferanten, Anschlussnehmern, Anschlussnutzern oder sonstigen Dritten erhält, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrags zu verwenden. Der Auftragnehmer muss geeignete Maßnahmen treffen, die verhindern, dass solche Informationen gegenüber unbefugten Dritten offengelegt und/oder zu anderen Zwecken als dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Er muss insbesondere seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichten. Bei Einsatz von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer die vorgenannten Verpflichtungen in vollem Umfang auch seinem jeweiligen Unterauftragnehmer aufzuerlegen. Die N-ERGIE Netz GmbH kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Auftragnehmer die Einhaltung der in diesem Absatz geforderten Maßnahmen in geeigneter Form nachweist.
- (3) Der Auftragnehmer untersteht den fachlichen Weisungen der N-ERGIE Netz GmbH in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Entflechtungsvorgaben. Die N-ERGIE Netz GmbH kann dieses Weisungsrecht unter anderem durch Einzelweisungen oder Verfahrens- und Verhaltensanweisungen ausüben.
- (4) Die N-ERGIE Netz GmbH hat das Recht, die Einhaltung der sie betreffenden Prozesse und Vorgaben regelmäßig zu kontrollieren. In diesem Zusammenhang hat die N-ERGIE Netz GmbH das Recht zur Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsprozesse und zum Zugang zu allen hierfür erforderlichen Daten.
- (5) Der Auftragnehmer stellt insbesondere sicher und überwacht:

a) **Schutz von Informationen**

Den Mitarbeitern des Auftragnehmers, die Zugang zu wirtschaftlich sensiblen und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen der Auftraggeberin haben, ist es entsprechend der Vorgaben des EnWG untersagt, solche Informationen zu einem anderen als dem zur jeweiligen vertraglich geregelten Aufgabenstellung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen, dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages bzw. ihrer Tätigkeit beim Auftragnehmer. Die Mitarbeiter sind auf die Geheimhaltung zu verpflichten. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass nur zuverlässige und sachkundige Personen mit den Informationen der Auftraggeberin Umgang haben.

b) **Datenspeicherung, -übermittlung und -nutzung**

Die Daten der Auftraggeberin sind von den Daten Dritter bzw. denen des Auftragnehmers zu trennen. Die Übermittlung jeglicher Daten an Dritte durch den Auftragnehmer ist untersagt, es sei denn, die Auftraggeberin hat hierzu vorher ausdrücklich ihr schriftliches Einverständnis erklärt. Ferner ist es dem Auftragnehmer untersagt, die Daten der Auftraggeberin für andere als für die vertragsmäßig festgelegten Zwecke zu nutzen.

c) **Unteraufträge**

Die Vergabe von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Unteraufträge sind zwischen dem Auftragnehmer und dem Unterauftragnehmer schriftlich abzuschließen. Die vorliegenden Regelungen zur Verwendung von Informationen i. S. d. § 6a EnWG sind zum Bestandteil von Unteraufträgen zu machen.

d) **Technische und organisatorische Maßnahmen**

Der Auftragnehmer muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler bzw. wirtschaftlich vorteilhafter Informationen sicherzustellen. **Der Auftraggeber weist darauf hin, dass elektronische Zusammenarbeit (z. B. Microsoft Teams) im Rahmen des Vertragsverhältnisses grundsätzlich erlaubt ist, jedoch ist bei der Datenbereitstellung streng auf die Einhaltung dieser Weisungen zu achten.**

e) **Zutritts- und Zugangskontrolle**

Räume mit IT-Anlagen sind so zu sichern, dass Unbefugten der Zutritt verwehrt wird. Ferner ist der Zugang zu IT-Anlagen mittels eines Zugangskontrollsystems mit persönlichen Benutzerkennungen zu sichern. Bei PC-Einsatz ist zusätzlich ein Booten von mobilen Datenträgern wirksam zu verhindern.

f) **Zugriffs-, Weitergabe- und Verfügbarkeitskontrolle**

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass durch die Erteilung von Zugriffsberechtigungen Unbefugten der Zugriff auf wirtschaftlich sensible bzw. wirtschaftlich vorteilhafte Informationen verwehrt wird. Ferner muss er verhindern, dass Datenträger von Unbefugten gelesen, verändert, kopiert oder entfernt werden können. Datenträger sind nach ihrer Nutzung unter Verschluss zu halten. Für den Transport von Datenträgern sind geeignete Transportmittel zu verwenden. Die Informationen sind durch geeignete Datensicherheitsmaßnahmen vor Verlust zu schützen.

g) **Eingabe- und Übermittlungskontrolle**

Es muss ermöglicht werden, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche Informationen zu welcher Zeit von wem in IT-Systeme eingegeben worden sind

und an wen sie übermittelt wurden. Hierfür müssen Verarbeitungsprotokolle angefertigt werden.

h) **Auftragskontrolle**

Der Auftragnehmer hat seine innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Ansprüchen des § 6a EnWG gerecht wird und die Daten nur im Rahmen der Weisungen der Auftraggeberin verarbeitet werden. Den für die Auftragsdatenverarbeitung zuständigen Mitarbeitern des Auftragnehmers müssen diese Verpflichtungen bekannt gemacht werden.

i) **Unregelmäßigkeiten**

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin unverzüglich – auch bei Verdacht – alle Verletzungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung oder dieser Weisung in seinem Haus, soweit sie Auswirkungen auf die Verarbeitung von Daten der Auftraggeberin gehabt haben bzw. haben könnten, zu melden. Gemeldet werden müssen ferner alle Vorkommnisse, die Einfluss auf den Datenbestand der Auftraggeberin haben können (z.B. Einbrüche, Diebstähle, Feuerschäden usw.).

j) **Kontrolle durch die Auftraggeberin**

Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich von der Einhaltung der Verpflichtungen beim Auftragnehmer zu überzeugen. Zu diesem Zweck darf das Betriebsgelände des Auftragnehmers im Beisein eines Beauftragten des Auftragnehmers betreten werden. Die Auftraggeberin darf beim Auftragnehmer zum Zweck der Kontrolle Akteneinsicht vornehmen und entsprechend der Notwendigkeit Kontrolleinrichtungen prüfen. Sie kann bei Verstößen gegen den Datenschutz technische und organisatorische Maßnahmen fordern. Bei schwerwiegenden Verstößen kann sie die Kündigung des Vertragsverhältnisses vornehmen.

k) **Informationen i.S.v. § 6a EnWG**

i. **Wirtschaftlich sensible Informationen**

Wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne des § 6a Abs. 1 EnWG sind Daten Dritter, von denen das viU und/oder der Netzbetreiber in Ausübungen der Geschäftstätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangen, **und** die für einen Wettbewerbssteilnehmer einen wettbewerbsrelevanten Informationsvorsprung auf vor- und nachgelagerten Märkten bedeuten können.

Hierzu zählen insbesondere:

- Informationen aus Kapazitätsanfragen, Händlerprognosen;
- Informationen aus Anschlussfragen;
- Informationen bzgl. Vorbereitung und Inhalt der Verträge, die zwischen Netzbetreiber und Netznutzer abgeschlossen werden;
- Informationen aus Netznutzungs- und Netzanschlussverträgen, insbesondere zu Vertragsbedingungen, sowie der Abwicklung dieser Verträge;
- Informationen des Ablese- und Zählermanagements;
- Finanzielle und technische Bestimmungen des Netzanschlusses;
- Physische oder technische Maßnahmen den Netzanschluss eines Netznutzers betreffend einschließlich geplanter Neuanschlüsse oder Ertüchtigungen;
- Informationen über Anlagen oder Geräte der Netznutzer;

- Informationen im Rahmen des Bilanzkreisvertrages;
- Lastgangdaten, Lastprofile von Netznutzern;
- Lastprognosen;
- Informationen bzgl. Ein- und Ausspeisungen;
- Informationen über Lieferanten fremd versorgter Kunden einschließlich Preisangaben und Tarife;
- Kundebezogenen Energiedaten (Ablese-, Zähler, Verbrauchs- und Kapazitätsdaten);
- Informationen über das Wechselverhalten von Kunden;
- Informationen über Bonität und Zahlungsverhalten von Kunden;
- Sonstige netzkundenbezogene Informationen aus den Datenbanken von N-ERGIE Netz GmbH wie z.B. Ansprechpartner des Netzkunden.

ii. **Wirtschaftlich vorteilhafte Informationen**

Wirtschaftlich vorteilhafte Informationen über die eigene Tätigkeit des viU oder Netzbetreibers sind solche, die die Übertragung und Verteilung von Elektrizität sowie den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes betreffen, und deren Kenntnis von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, -handels-, -gewinnungs- oder erzeugungsorganisationen bzw. -unternehmen sein kann.

Hierzu zählen insbesondere:

- Informationen bezüglich der Beschaffung von Ausgleichsenergie;
- Auskünfte über Bedarfs-, Bau- oder Ersatzplanung, insbesondere geplante Netzerweiterungen;
- Informationen über die künftige Verfügbarkeit von Leistungskapazitäten;
- Netzentgelte, Preisblätter und Kalkulationsgrundlagen;
- Informationen im Rahmen der Netzoptimierung und der Netzsteuerung;
- Wirtschaftlichkeitskriterien für Netzerweiterungen oder Anschlusserrstellung;
- Sonstige Informationen mit strategischer Relevanz

§ 2 Gewährleistung eines getrennten Kommunikationsauftritts durch Auftragnehmer

Die Parteien sind sich bewusst, dass die N-ERGIE Netz GmbH gemäß § 7a Abs. 6 EnWG in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten hat, dass eine Verwechslung zwischen der N-ERGIE Netz GmbH und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieunternehmens ausgeschlossen ist. Falls der Auftragnehmer für die N-ERGIE Netz GmbH oder in Erfüllung von Aufgaben der N-ERGIE Netz GmbH tätig wird, verpflichtet sich daher, im Rahmen der Dienstleistungserbringung jederzeit deutlich zu machen, dass er im Auftrag der N-ERGIE Netz GmbH handelt. Der Auftragnehmer wird insbesondere:

- Die ihm zu diesem Zwecke von der N-ERGIE Netz GmbH zu Verfügung gestellten Formulare und sonstigen Dokumente der N-ERGIE Netz GmbH verwenden;
- Im Schriftverkehr sowie im elektronischen Schriftverkehr (E-Mail) den Zusatz „im Auftrag von der N-ERGIE Netz GmbH“ verwenden;
- Bei persönlichen und telefonischen Kontakten mit Netzkunden und ggf. Behörden darauf hinweisen, dass er im Auftrag der N-ERGIE Netz GmbH handelt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte